

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung
von Schwaben vom 29. August 2022
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/143 161

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk
Schwaben
Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom
6. September 2022 161

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 163

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 29. August 2022**

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/143

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
auf den Bezirk Memmingen 3 wird mit Wirkung
zum 01.09.2022 Herr Alexander Huber, Schloß-
bergstraße 2A, 82256 Fürstfeldbruck bestellt.

Augsburg, den 29. August 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Bereichsleiter

RABl. Schw. 2022 S. 161

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

**Bezirksfischereiverordnung
für den Bezirk Schwaben**

**Bekanntmachung des Bezirks Schwaben
vom 6. September 2022**

Auf Grund von § 11 Abs. 5 Satz 1, § 15 Abs. 2
und § 22 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-
L), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung
vom 25. Januar 2022 (GVBl. S. 22) geändert wor-
den ist, erlässt der Bezirk Schwaben die nachste-
hende Bezirksfischereiverordnung:

§ 1

Fangbeschränkungen und Besatzverbote

(1) Abweichend von Nrn. 2.29, 2.31, 2.42, 2.47
und Nr. 2.48 der Anlage der Verordnung zur
Ausführung des Bayerischen Fischereigeset-
zes
(AVBayFiG) werden zur Hege der genannten
Fischarten folgende Schonmaße und Schon-
zeiten in Schwaben festgelegt:

1. Für Halblech, Iller (mit den Quellbächen
Breitach, Stillach, Trettach) - bis zum Stauwehr
Altusried - Weißach, Wertach - vom Ursprung
bis Einlauf Kirmach - und Vils, jeweils mit allen
Zuflüssen:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Bachforelle Salmo trutta f. fario	15. September bis 31. März	Keine Abweichung (26 cm).

2. Für Obere und Untere Argen, Bolgenach, Rothach, Leiblach, Oberreitnauer Ach (Lindauer Ach) und Aeschach, jeweils mit allen Zuflüssen:

- a) Der Besatz mit Regenbogenforellen (*Oncorhynchus mykiss*) ist untersagt.
b) Für die Regenbogenforelle gilt folgende Fangbeschränkung:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>	1. Oktober bis 15. März	Keine Abweichung (26 cm).

3. Für den Seealpsee:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Seesaiblinge, <i>Salvelinus spp.</i>	1. Oktober bis 31. Dezember	Keine Abweichung (22 cm).

4. In allen wassergefüllten Erdaufschlüssen, soweit sie geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes sind:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Seeforelle Salmo trutta f. lacustris	1. Oktober bis 15. März	Keine Abweichung (45 cm).

5. Für die Iller, Fl.km 0,000 bis Fl.km 50,000

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>	1. Oktober bis 15. März	Keine Abweichung (26 cm).

6. Für alle nichtgeschlossenen Gewässer und für geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Aal <i>Anguilla anguilla</i>	keine	50 cm

- (2) Abweichend von Nr. 2.35 der Anlage zur AVBayFiG ist im Grüntensee für den Hecht

das Schonmaß und die Schonzeit aufgehoben sowie der Besatz mit Hecht untersagt.

§ 2 Bußgeldvorschriften

Nach Art. 66 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Nr. 1 Buchst. a, b und d sowie Nr. 10 Buchst. i AVBayFiG kann mit Geldbuße bis zu 5000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 1 Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
- entgegen § 1 Abs. 2 im Grüntensee Hechte aussetzt oder gefangene Hechte wieder aussetzt.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Bezirksfischereiverordnung gilt nicht für die Ausübung der Fischerei im Bodensee.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Augsburg, den 6. September 2022
Bezirk Schwaben

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

199. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Januar 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung berücksichtigt Änderungen des Chemikalien- und des Umweltschadensgesetzes sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes. Sie aktualisiert außerdem die 1., 17., 20., 21., 31. und 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung, die EMAS-Privilegierungs-Verordnung, die Erneuerbare-Energien-Verordnung, die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung und das Bayerische Umweltmanagement- und Auditprogramm. Neu in die Sammlung aufgenommen werden die Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und die Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Molodovsky/Famers/Waldmann:

Bayerische Bauordnung

Kommentar

143. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Oktober 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlights dieser Aktualisierung:

- Die Erläuterungen der Art. 28, 39, 46, 54, 58 und 80 werden aktualisiert
- Der Anhang wird auf den neuen Stand gebracht.

Hillermeier/Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

124. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Dezember 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Ergänzungslieferung erhalten die Leserinnen und Leser:

- Eine Aktualisierung der Erläuterungen zu Erschließungs- und städtebaulichen Verträgen (Kennzahl 21.20). Änderungen in der Gesetzgebung und zahlreiche neue Urteile haben diese Überarbeitung notwendig gemacht und bringen den Nutzer auf den aktuellen Stand der Dinge.
- Ausführliche Erläuterungen zu Haftungsrisiken bei Rad- und Wanderwegen (Kennzahl 32.40)
- ein Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen je nach prozessualer Situation (Kennzahl 37.48)
- sowie ein neues Muster für einen Wärmeliefer- und Abnahmevertrag für eine Hackschnitzelverbrennungsanlage (Kennzahl 38.14).

Vogel/Klenner/Heuss:

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

104. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. November 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit Bekanntmachung vom 9. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 782) wurden die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021) bekannt gemacht und gleichzeitig die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018) vom 8. Oktober 2018 (AllMBl. S. 929) aufgehoben. Die RZWas 2021 (Kennzahl 39.10) hat eine Geltungsdauer von 1. April 2021 bis 31. Dezember 2024. Zu den Eckpunkten der Bekanntmachung siehe Kennzahl 10.00.

Die im Jahr 2021 auszuzahlenden Zuweisungsbeiträge der Kreisfreien Städte und Landkreise wurden unter Kennzahl 20.30 (ZuwVAbwAG) aufgenommen.

Ergänzungen erfolgten zu den Kennzahlen 20.04, 20.07, 20.10, 21.06 und 21.16 und aktualisiert wurden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG – Kennzahl 30.00) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699 – Inkrafttreten: 14. Dezember 2021) und die Abgabenordnung (AO – Kennzahl 33.00) geändert durch Art. 24 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154 – Inkrafttreten: 1. August 2021).

Wüstendörfer/Allmannshofer:

Schulfinanzierung in Bayern
Finanzhilfen im Bildungsbereich

66. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Januar 2022
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung wurden die Kommentare zum Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) im Teil 2 der Sammlung mit dem Rechtsstand 01.11.2021 aktualisiert und überarbeitet.

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zu § 9 BauGB (Kennzahl 11.009), zu § 9a BauGB (Kennzahl 11.009a) und zu § 35 BauGB (Kennzahl 11.035) aktualisiert.

Zudem wurde die Kommentierung zu § 22 BauNVO (Kennzahl 22.52) und zu § 23 BauNVO (Kennzahl 22.53) neu aufgenommen.

Abschließend wurden die Vorschriften zum Baugesetzbuch (Kennzahl 11.00), zur Richtlinie 2009/147/EG (Kennzahl 41.48) und zur Richtlinie 2013/17/EU (Kennzahl 41.50) aktualisiert.

RABl. Schw. 2022 S. 163

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern
Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

215. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Januar 2022
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die Neufassung der Bekanntmachung über den Pflege-, Gesundheits- und Meisterbonus, die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zur IT-Administrationsförderung sowie die aktualisierte KMBek. Funktionszuordnungen. Die Qualifikationsverordnung wurde aktualisiert, ebenso wie die Hinweise zu Musterbescheiden und Rechtsbehelfsbelehrungen.

Bunzel/Finkeldei:

Baurecht
Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

142. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Januar 2022
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.